



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

42. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. März 1989

Nummer 16

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	21. 2. 1989	Erl. d. Innenministers Innere Organisation des Landesamtes für Besoldung und Versorgung; Geschäftsordnung	230
20313	16. 2. 1989	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 21. Februar/7. Oktober 1985 über die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern an Bildschirmgeräten	230
79023	2. 1. 1989	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privatwald	230
79023	2. 1. 1989	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Körperschaftswald	231
791	1. 12. 1988	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Durchführungserlaß für Naturschutzmaßnahmen im Rahmen des Mittelgebirgsprogramms	232
793	16. 2. 1989	Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Landesanstalt für Fischerei Nordrhein-Westfalen	238

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
	Ministerpräsident
6. 3. 1989	Bek. – Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises 246
	Innenminister
	Finanzminister
20. 2. 1989	Gem. RdErl. – Bekanntgabe der Zuweisungen an Gemeinden (GV) nach Maßgabe des Landeshaushalts 1989 239
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
1. 3. 1989	RdErl. – Bekanntmachung des Vornachmittags nach § 62 Abs. 4 des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG) für das Kalenderjahr 1987 246
	Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen
20. 2. 1989	Bek. – 6. Sitzung der Vertreterversammlung 246

I.

79023

20020

**Innere Organisation
des Landesamtes für Besoldung und Versorgung
Geschäftsordnung**

Erl. d. Innenministers v. 21. 2. 1989 –
V A 4/12-23.22

Die von mir mit Erl. v. 27. 2. 1980 (SMBL NW. 20020) bekanntgegebene Neufassung der Geschäftsordnung des Landesamtes für Besoldung und Versorgung wird hiermit wie folgt geändert:

In § 75 Abs. 1 werden die Worte „dem Dezernat 11“ ersatzlos gestrichen.

– MBl. NW. 1989 S. 230.

20313

**Tarifvertrag
vom 21. Februar/7. Oktober 1985 über die
Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern an
Bildschirmgeräten**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4100 – 3.18 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.49.01 – 19/89 –
v. 16. 2. 1989

Abschnitt B d. Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 10. 6. 1985 – SMBL NW 20313 – wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nummer 4 Buchstabe b werden die beiden folgenden Sätze sowie der nachfolgende Unterabsatz eingefügt:

Dabei handelt es sich um eine ärztliche Untersuchung der Augen. Eine fachärztliche Untersuchung der Augen ist vorzunehmen, wenn dies nach dem Ergebnis der Vorsorgeuntersuchung notwendig ist.

Die nach Absatz 1 vorgesehene ärztliche Untersuchung der Augen ist auch dann durchzuführen, wenn der Arbeitnehmer nur im Rahmen der Einführungsphase für ein Datenverarbeitungssystem mindestens die Hälfte der Wochenarbeitszeit an einem Bildschirmgerät tätig ist.

2. In Nummer 4 Buchstabe d wird folgender Text als Unterabsätze 2 und 3 (vor dem Beispiel) eingefügt:

Ist eine Sehhilfe für die Arbeit auf dem Bildschirmarbeitsplatz wegen Fehlsichtigkeit in der Mitteldistanz erforderlich, hat der andere Kostenträger die notwendigen Kosten für die Beschaffung der Sehhilfe zu tragen – vgl. Urteil des Sozialgerichts Duisburg vom 25. 4. 1988 – DB 1988 S. 1404 – nicht rechtskräftig –. Nach einer Empfehlung des AOK-Bundesverbandes sollen die Ortskrankenkassen bei Vorlage ärztlicher Verordnungen die Kosten solcher Sehhilfen übernehmen, die einen medizinisch begründeten Ausgleich einer Sehschwäche ermöglichen, die zwischen dem üblichen Nah- und Fernbereich des Sehens liegt.

Hat der Arbeitgeber in Ausnahmefällen die notwendigen Kosten für die Beschaffung einer Sehhilfe zu tragen, so gelten als notwendig die Kosten, die die örtlich zuständige Allgemeine Ortskrankenkasse bzw. die zuständige Betriebskrankenkasse danach jeweils tragen würde.

3. In Nummer 4 Buchstabe d ist in dem Beispiel der 3. Absatz zu streichen.

– MBl. NW. 1989 S. 230.

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen zur
Förderung forstlicher Maßnahmen im Privatwald**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 2. 1. 1989 – IV A 3 40-00-00.30

Mein RdErl. v. 29. 12. 1987 (SMBL NW. 79023) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1989 wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nummer 4.5.2 werden im letzten Satz die Worte „oder nach den Nummern 4.6.1 und 4.6.3 der Entgeltordnung zu den für Betriebe bis 100 ha ermäßigten Sätzen“ gestrichen.
2. In Nummer 4.6 wird der Klammerzusatz (Nr. 7.10.4 der RWL 1975) durch den Klammerzusatz (Nr. 7.6.4 der RWL 1975) ersetzt.
3. In Nummer 5.2 wird in den beiden ersten Absätzen die Nummer 2.1.07 durch die Nummer 2.1.06 und die Nummer 2.1.08 durch die Nummer 2.1.07 ersetzt.
4. Die Nummer 5.4.1.10 erhält folgende Fassung:
„sonstigen Nadelhölzern, außer Fichte
(alle picea-Arten)
(mindestens 2000 Stck/ha) 2500 DM/ha“.
5. Die Nummer 5.4.1.11 wird gestrichen.
6. Nummer 5.4.1.26 wird wie folgt neu gefaßt:
5.4.1.26 für Kompensationsdünung (Nr. 2.1.07) bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWST)
7. Die Nummern 5.4.1.27 bis 5.4.1.29 werden gestrichen.
8. Nummer 5.4.2.10 erhält folgende Fassung:
„sonstigen Nadelhölzern, außer Fichte
(alle picea-Arten)
(mindestens 2000 Stck/ha) 2500 DM/ha“
9. Nummer 5.4.2.11 wird gestrichen.
10. Nummer 5.4.5 wird wie folgt neu gefaßt:
5.4.5 **bei Maßnahmen nach Nummer 2.5**
(Betriebsplanung)
Bei Zuwendungsempfängern
ohne
Betriebsleitungsvertrag mit der Forstbehörde
für die Erstellung von Betriebsgutachten bzw. Betriebsplänen (ohne Abschnitt Naturschutz und Landschaftspflege)
5.4.5.01 bei einer Forstbetriebsfläche (FBF) bis 50 ha 80,- DM/ha
5.4.5.02 bei einer FBF von 50–100 ha 64,- DM/ha
5.4.5.03 bei einer FBF von 100–300 ha 42,- DM/ha
5.4.5.04 bei einer FBF über 300 ha 32,- DM/ha
für die Erstellung des Abschnittes Naturschutz und Landschaftspflege
5.4.5.05 bei einer FBF bis 50 ha 16,- DM/ha
5.4.5.06 bei einer FBF von 50–100 ha 13,- DM/ha
5.4.5.07 bei einer FBF von 100–300 ha 8,- DM/ha
5.4.5.08 bei einer FBF über 300 ha 6,- DM/ha
für die Zwischenprüfung von Betriebsgutachten bzw. Betriebsplänen
5.4.5.09 bei einer FBF bis 50 ha 32,- DM/ha
5.4.5.10 bei einer FBF von 50–100 ha 26,- DM/ha
5.4.5.11 bei einer FBF von 100–300 ha 16,- DM/ha
5.4.5.12 bei einer FBF über 300 ha 12,- DM/ha
für die Zwischenprüfung des Abschnittes Naturschutz und Landschaftspflege
5.4.5.13 bei einer FBF bis 50 ha 6,- DM/ha
5.4.5.14 bei einer FBF von 50–100 ha 5,- DM/ha
5.4.5.15 bei einer FBF von 100–300 ha 3,- DM/ha
5.4.5.16 bei einer FBF über 300 ha 2,- DM/ha.

Bei Zuwendungsempfängern mit

Betriebsleitungsvertrag mit der Forstbehörde
für die Erstellung von Betriebsgutachten bzw.
Betriebsplänen (ohne Abschnitt Naturschutz und
Landschaftspflege)

5.4.5.20 bei einer FBF bis 50 ha 100,- DM/ha

5.4.5.21 bei einer FBF von 50–100 ha 80,- DM/ha

5.4.5.22 bei einer FBF von 100–300 ha 52,- DM/ha

5.4.5.23 bei einer FBF über 300 ha 40,- DM/ha

für die Erstellung des Abschnittes Naturschutz
und Landschaftspflege

5.4.5.24 bei einer FBF bis 50 ha 20,- DM/ha

5.4.5.25 bei einer FBF von 50–100 ha 16,- DM/ha

5.4.5.26 bei einer FBF von 100–300 ha 10,- DM/ha

5.4.5.27 bei einer FBF über 300 ha 8,- DM/ha

für die Zwischenprüfung von Betriebsgutachten
bzw. Betriebsplänen

5.4.5.28 bei einer FBF bis 50 ha 40,- DM/ha

5.4.5.29 bei einer FBF von 50–100 ha 32,- DM/ha

5.4.5.30 bei einer FBF von 100–300 ha 20,- DM/ha

5.4.5.31 bei einer FBF über 300 ha 16,- DM/ha

für die Zwischenprüfung des Abschnittes Natur-
schutz und Landschaftspflege

5.4.5.32 bei einer FBF bis 50 ha 8,- DM/ha

5.4.5.33 bei einer FBF von 50–100 ha 6,- DM/ha

5.4.5.34 bei einer FBF von 100–300 ha 4,- DM/ha

5.4.5.35 bei einer FBF über 300 ha 3,- DM/ha.

11. Nach Nummer 6.2 wird folgende neue Nummer 6.3 an-
gefügt:

6.3 Aufforstungen mit Fichte (alle picea-Arten) sind
nicht zuwendungsfähig.

12. Die Nummer 7.4 wird um den folgenden zweiten Ab-
satz ergänzt:

Neben Art, Ort und Umfang der durchgeführten Maß-
nahme ist auch der Durchführungszeitraum anzuge-
ben.

– MBl. NW. 1989 S. 230.

79023

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Körperschaftswald

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 2. 1. 1989 – IV A 3 40-00-00.40

Mein RdErl. v. 30. 12. 1987 (SMBl. NW. 79023) wird mit
Wirkung vom 1. Januar 1989 wie folgt geändert und er-
gänzt:

1. In Nummer 4.5 werden im letzten Satz die Worte „oder
nach den Nummern 4.6.1 und 4.6.3 der Entgeltordnung
zu den für Betriebe bis 100 ha ermäßigten Sätzen“ ge-
strichen.
2. In Nummer 4.6 wird der Klammerzusatz (Nr. 7.10.4 der
RWL 1975) durch den Klammerzusatz (Nr. 7.6.4 der
RWL 1975) ersetzt.
3. In Nummer 5.2 wird in den beiden ersten Absätzen die
Nummer 2.1.07 durch die Nummer 2.1.06 und die Num-
mer 2.1.08 durch die Nummer 2.1.07 ersetzt.
4. Die Nummer 5.4.1.10 erhält folgende Fassung:
„sonstigen Nadelhölzern, außer Fichte
(alle picea-Arten)
(mindestens 2000 Stck/ha) 2 500 DM/ha“.
5. Die Nummer 5.4.1.11 wird gestrichen.
6. Nummer 5.4.1.26 wird wie folgt neu gefaßt:

5.4.1.26 für Kompensationsdüngung (Nr. 2.1.07) bis zu
80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne
MWST)

7. Die Nummern 5.4.1.27 bis 5.4.1.29 werden gestrichen.

8. Nummer 5.4.2.10 erhält folgende Fassung:

„sonstigen Nadelhölzern, außer Fichte
(alle picea-Arten)
(mindestens 2000 Stck/ha) 2 500 DM/ha“

9. Nummer 5.4.2.11 wird gestrichen.

10. Nummer 5.4.5 wird wie folgt neu gefaßt:

5.4.5 bei Maßnahmen nach Nummer 2.5 (Betriebsplanung)

Bei Zuwendungsempfängern

ohne

Betriebsleitungsvertrag mit der Forstbehörde
für die Erstellung von Betriebsgutachten bzw.
Betriebsplänen (ohne Abschnitt Naturschutz und
Landschaftspflege)

5.4.5.01 bei einer Forstbetriebs-
fläche (FBF) bis 50 ha 80,- DM/ha

5.4.5.02 bei einer FBF von 50–100 ha 64,- DM/ha

5.4.5.03 bei einer FBF von 100–300 ha 42,- DM/ha

5.4.5.04 bei einer FBF über 300 ha 32,- DM/ha

für die Erstellung des Abschnittes Naturschutz
und Landschaftspflege

5.4.5.05 bei einer FBF bis 50 ha 16,- DM/ha

5.4.5.06 bei einer FBF von 50–100 ha 13,- DM/ha

5.4.5.07 bei einer FBF von 100–300 ha 8,- DM/ha

5.4.5.08 bei einer FBF über 300 ha 6,- DM/ha

für die Zwischenprüfung von Betriebsgutachten
bzw. Betriebsplänen

5.4.5.09 bei einer FBF bis 50 ha 32,- DM/ha

5.4.5.10 bei einer FBF von 50–100 ha 26,- DM/ha

5.4.5.11 bei einer FBF von 100–300 ha 16,- DM/ha

5.4.5.12 bei einer FBF über 300 ha 12,- DM/ha

für die Zwischenprüfung des Abschnittes Natur-
schutz und Landschaftspflege

5.4.5.13 bei einer FBF bis 50 ha 6,- DM/ha

5.4.5.14 bei einer FBF von 50–100 ha 5,- DM/ha

5.4.5.15 bei einer FBF von 100–300 ha 3,- DM/ha

5.4.5.16 bei einer FBF über 300 ha 2,- DM/ha.

Bei Zuwendungsempfängern

mit

Betriebsleitungsvertrag mit der Forstbehörde
für die Erstellung von Betriebsgutachten bzw.
Betriebsplänen (ohne Abschnitt Naturschutz und
Landschaftspflege)

5.4.5.20 bei einer FBF bis 50 ha 100,- DM/ha

5.4.5.21 bei einer FBF von 50–100 ha 80,- DM/ha

5.4.5.22 bei einer FBF von 100–300 ha 52,- DM/ha

5.4.5.23 bei einer FBF über 300 ha 40,- DM/ha

für die Erstellung des Abschnittes Naturschutz
und Landschaftspflege

5.4.5.24 bei einer FBF bis 50 ha 20,- DM/ha

5.4.5.25 bei einer FBF von 50–100 ha 16,- DM/ha

5.4.5.26 bei einer FBF von 100–300 ha 10,- DM/ha

5.4.5.27 bei einer FBF über 300 ha 8,- DM/ha

für die Zwischenprüfung von Betriebsgutachten
bzw. Betriebsplänen

5.4.5.28 bei einer FBF bis 50 ha 40,- DM/ha

5.4.5.29 bei einer FBF von 50–100 ha 32,- DM/ha

5.4.5.30 bei einer FBF von 100–300 ha 20,- DM/ha

5.4.5.31 bei einer FBF über 300 ha 16,- DM/ha

für die Zwischenprüfung des Abschnittes Natur-
schutz und Landschaftspflege

5.4.5.32 bei einer FBF bis 50 ha 8,- DM/ha

5.4.5.33 bei einer FBF von 50–100 ha 6,- DM/ha

5.4.5.34 bei einer FBF von 100–300 ha 4,- DM/ha

5.4.5.35 bei einer FBF über 300 ha 3,- DM/ha.

11. Nach Nummer 6.1 wird folgende neue Nummer 6.2 angefügt:
- 6.2 Aufforstungen mit Fichte (alle picea-Arten) sind nicht zuwendungsfähig.
12. Die Nummer 7.4 wird um den folgenden zweiten Absatz ergänzt:
- Neben Art, Ort und Umfang der durchgeführten Maßnahme ist auch der Durchführungszeitraum anzugeben.

- MBl. NW. 1989 S. 231.

791

Durchführungserlaß für Naturschutzmaßnahmen im Rahmen des Mittelgebirgsprogramms

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 1. 12. 1988 - IV B 1 - 1.09.16.07

- | | | | | |
|---|--|-----|---|---------------------------------|
| 1 | <p>Geltungsbereich</p> <p>Die Naturschutzmaßnahmen im Rahmen des Mittelgebirgsprogramms werden in den benachteiligten Gebieten durchgeführt.</p> <p>Maßgeblich ist die Gebirgskulisse, die im Ministerialblatt NW - Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in benachteiligten Gebieten Nordrhein-Westfalens (Ausgleichszulage)/ RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 2. 8. 1984 (SMBL. NW. 7861) - veröffentlicht ist.</p> <p>Bewirtschaftungsverträge können dabei auf den Flächen abgeschlossen werden, die die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung (LÖLF) für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Köln aufgrund des Biotopkatasters benannt hat bzw. nach Maßgabe dieses Erlasses.</p> | 5 | <p>Vertragsinhalte</p> <p>Der Inhalt der Bewirtschaftungsverträge richtet sich nach den Bewirtschaftungsempfehlungen der LÖLF.</p> <p>Der Bewirtschaftungsvertrag ist nach dem beigefügten Vertragsmuster in der Regel auf fünf Jahre abzuschließen. Er kann im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel auch über einen längeren Zeitraum abgeschlossen werden.</p> | Anlage 3

Anlagen 1 und 2 |
| 2 | <p>Bewirtschaftungsverträge aufgrund des Biotopkatasters der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung in Gemeindeteilen, die nicht zu den benachteiligten Gebieten gehören.</p> <p>Bewirtschaftungsverträge im Rahmen der von der LÖLF ermittelten Gebietskulisse in Gemeinden, die nur in Teilflächen zu den benachteiligten Gebieten gehören, können für die gesamte Gemeindefläche abgeschlossen werden.</p> | 6 | <p>Vertragsentgelte für Bewirtschaftungsverträge und Sondervereinbarungen</p> <p>Die Grundvergütung je Bewirtschaftungsvertrag beträgt pro Jahr 300,- DM je Hektar.</p> <p>Schließt ein Haupterwerbsbetrieb für mehr als die Hälfte seiner landwirtschaftlichen Flächen einen Bewirtschaftungsvertrag ab, so erhöht sich die Grundvergütung um 150,- DM auf 450,- DM pro Hektar und Jahr.</p> <p>Sondervereinbarungen gemäß den Bewirtschaftungsempfehlungen der LÖLF werden wie folgt vergütet:</p> | |
| 3 | <p>Bewirtschaftungsverträge außerhalb der von der LÖLF benannten Flächen</p> <p>Es ist nicht auszuschließen, daß Landwirte aufgrund der Informationsveranstaltungen von sich aus den Abschluß von allgemeinen Extensivierungsverträgen von Grünlandflächen in Mittelgebirgsregionen anbieten.</p> <p>Die Ämter für Agrarordnung werden solche Vertragsangebote aufnehmen und nach einer vorläufigen wertenden fachlichen Stellungnahme der unteren Landschaftsbehörde über das Landesamt für Agrarordnung dem Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft berichten. Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft entscheidet dann im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel über eine mögliche Förderung dieser angebotenen Flächen.</p> | 6.1 | <p>Bewirtschafter erhalten beim Abschluß von 5-jährigen Bewirtschaftungsverträgen für</p> <p>6.1.1 jährlich durchzuführende Bewirtschaftungsmaßnahmen (auch ggf. durch Beweidung mit Schafen oder Ziegen geeigneter Rassen) je Hektar der Vertragsfläche pro Jahr 300,- DM</p> <p>6.1.2 die in zwei- bis fünfjährigem Rhythmus durchzuführende Mahd von Flächen, die wegen ihrer geringen Größe, ihres Zuschnittes oder ihrer Oberflächenbeschaffenheit schwierig mit Maschinen zu bearbeiten sind, incl. Abtransport des Mähgutes sowie Maschinen- und Betriebskosten je Hektar der Vertragsfläche im Jahr der Mahd 600,- DM</p> <p>6.1.3 die Bewirtschaftung incl. Entbuschen von Flächen und Teilflächen, die dem Schutzzweck entsprechend oder aufgrund ihrer Beschaffenheit von Hand bzw. von Hand geführten Geräten durchzuführen ist, incl. Abtransport des Mähgutes und Gerätekosten,</p> <p>6.1.3.1 - wenn die von Hand zu bearbeitenden Flächen höchstens bis zu zwei Drittel der Vertragsfläche umfassen, für je 1/10 ha Teilfläche</p> <p>6.1.3.1.1 - bei jährlicher Durchführung der Maßnahmen nach Nummer 6.1.3 zusätzlich zu dem Betrag nach Nummer 6.1.1 pro Jahr 100,- DM</p> <p>6.1.3.1.2 - bei in zwei- bis fünfjährigem Rhythmus durchzuführenden Maßnahmen zusätzlich zu dem Betrag nach Nummer 6.1.2 im Jahr der Durchführung 100,- DM</p> <p>6.1.3.2 - wenn die zu bearbeitenden Flächen mehr als zwei Drittel der Vertragsfläche umfassen, für jeden Hektar der Teilfläche</p> <p>6.1.3.2.1 - bei jährlich notwendiger Bewirtschaftung pro Jahr 1400,- DM</p> | |
| 4 | <p>Rechtliche Voraussetzungen</p> <p>Die im Mittelgebirgsprogramm genannten rechtlichen Voraussetzungen für den Abschluß von Bewirtschaftungsverträgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbot des Grünlandumbruchs - Verbot der Entwässerung | | | |

6.1.3.2.2 – bei in zwei- bis fünfjährigem Rhythmus notwendiger Bewirtschaftung im Jahr der Durchführung 1600,- DM.

6.2 Bei der Errechnung des Vertragsentgelts werden die diesem zugrunde zu legenden Flächen auf volle 100 qm gemeinüblich auf- oder abgerundet. Der sich danach ergebende Betrag wird ebenfalls gemeinüblich auf volle DM auf- oder abgerundet.

6.3 In den Fällen, in denen die Vertragsfläche mehrere voneinander getrennte Grundstücke umfaßt, sind die unter Nummern 6.1.3.1 und 6.1.3.2 genannten Regelungen auf jedes Einzelgrundstück gesondert anzuwenden.

7 Durchführung des Programms

Die oberste Landschaftsbehörde überträgt nach fachlicher Abstimmung mit den unteren Landschaftsbehörden den im Geltungsbereich des Mittelgebirgsprogramms tätigen Ämtern für Agrarordnung die Durchführung des Programms.

Die Ämter für Agrarordnung übernehmen dabei folgende Aufgaben:

- Zusammenstellen der Unterlagen für die im Biotopkataster vorgesehenen Naturschutzgebiete (Bodenkarten, Flurkarten, Liegenschaftsbücher u. a.)
- Übertragen der vorgesehenen Grenzen nach dem Biotopkataster in die Kartenunterlagen.
- Anfertigung von Besitzstands- und Bewirtschaftungskarten.
- Zusammenstellung der Eigentumsverhältnisse und der Pachtverhältnisse in Verzeichnissen.
- Darstellung der tatsächlichen Nutzung in der Bodenkarte.
- Verhandlungen mit Landwirten über Bewirtschaftungsverträge.
- Abschluß der Bewirtschaftungsverträge.
- Betreuung der Bewirtschafter.

Die für den Abschluß von Bewirtschaftungsverträgen notwendigen Haushaltsmittel werden den Ämtern für Agrarordnung direkt über das Landesamt für Agrarordnung auf entsprechenden Antrag von der obersten Landschaftsbehörde zur Verfügung gestellt.

Die abgeschlossenen Bewirtschaftungsverträge werden von den Ämtern für Agrarordnung den zuständigen unteren Landschaftsbehörden in Durchschrift zur Kenntnis zugeleitet. Neuaufgenommene naturschutzwürdige Flächen werden der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung zur Fortschreibung des Biotopkatasters vom Landesamt für Agrarordnung gemeldet.

8 Information der Landwirte

Die unteren Landschaftsbehörden informieren in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ämtern für Agrarordnung und den Kreisgeschäftsstellen der Landwirtschaftskammern die Landwirte auf Kreis- oder Gemeindeebene über die beabsichtigten Möglichkeiten des Vertragsabschlusses. Dabei werden

- die inhaltlichen Ziele des Programms
- die vorgeschlagenen Bewirtschaftungsverträge
- die Durchführung des Programms über die Ämter für Agrarordnung

den betroffenen Landwirten vorgestellt.

Im Anschluß an diese Veranstaltung finden die eigentlichen Vertragsverhandlungen über die Ämter für Agrarordnung statt. Die Kreisgeschäftsstellen der Landwirtschaftskammern bieten den Landwirten darüber hinaus ihre ökonomische Einzelberatung für einen möglichen Vertragsabschluß an.

Die unteren Landschaftsbehörden und die Ämter für Agrarordnung stimmen bei Bedarf die Zuordnung der einzelnen Vertragstypen zu den von der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung vorgeschlagenen Flächen regional ab. Die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung steht dabei gegebenenfalls zur nochmaligen Beratung zur Verfügung.

9 Inkrafttreten

Der Erlaß tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Erlasse v. 3. 2. 1987 u. 1. 3. 1988 (n. v.) – IV B 1 – 1.09.16.07 – sind damit aufgehoben.

**Bewirtschaftungsvertrag für naturschutzwürdige Flächen
im Rahmen des Mittelgebirgsprogramms**

.....
zwischen
Eigentümer oder Nutzungsberechtigtem
– Bewirtschafter –
und dem Land Nordrhein-Westfalen
– Land –
vertreten durch das Amt für Agrarordnung

wird folgender Bewirtschaftungsvertrag geschlossen:

§ 1

Zweck

Der Bewirtschaftungsvertrag dient dazu, auf naturschutzwürdigen Flächen im Mittelgebirge Lebensstätten standortabhängiger Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensgemeinschaften zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.

§ 2

Geltungsbereich

Der Bewirtschaftungsvertrag wird für folgende Grundstücke abgeschlossen:

Gemarkungen
Fluren
Flurstücke (Teilflächen)
Größe (ha)
Die Fläche ist im Katasterauszug gekennzeichnet.

Sondereinbarung:
.....

§ 3

Pflichten des Bewirtschafters

Der Bewirtschafter verpflichtet sich, während der Laufzeit des Vertrages die in § 2 benannten Grundstücke nur nach Maßgabe der vereinbarten Bewirtschaftungsmaßnahmen zu nutzen. Falls nicht besonders bestimmt, gelten folgende Verbote:

- Verbot der Entwässerung
- Verbot des Umbruchs und der Umwandlung von Grünland in Ackerland
- Verbot der Erstaufforstung
- Verbot des Einsatzes von Pflanzenbehandlungsmitteln.

§ 4

Pflichten des Landes

Das Land verpflichtet sich, während der Dauer des Vertrages eine Ausgleichsvergütung für die Erfüllung des Vertragszwecks in Höhe von DM pro Jahr zu zahlen.

Für nicht jährlich anfallende Sondereinbarungen wird ein Betrag von DM/pro Jahr gezahlt.
Er ist fällig im Jahr bzw. Jahr

Der Gesamtbetrag wird auf das Konto Nr.
bei der überwiesen (BLZ).

§ 5

Vertragsdauer

Der Bewirtschaftungsvertrag beginnt am 19..... und endet am 19.....

Nach Ablauf dieser Zeit verlängert sich der Vertrag um weitere 5 Jahre, wenn nicht eine der Vertragsparteien 6 Monate vor Ablauf den Vertrag kündigt.

§ 6

Bestandteile des Bewirtschaftungsvertrages

Bestandteile des Vertrages sind der Auszug aus dem Liegenschaftskataster, die Zusammenstellung der vereinbarten Bewirtschaftungsmaßnahmen sowie die Allgemeinen Bedingungen für den Bewirtschaftungsvertrag.

Allgemeine Bedingungen für den Bewirtschaftungsvertrag**§ 1**

- (1) Der Vertrag bedarf der Schriftform.
- (2) Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit.

§ 2

- (1) Die Laufzeit des Vertrages beträgt 5 Jahre.
- (2) Nach Ablauf dieser Zeit verlängert sich der Vertrag um 5 Jahre, wenn nicht der Bewirtschafter 6 Monate vor Ablauf den Vertrag kündigt.
- (3) Wird der Bewirtschaftungsvertrag durch das Land NRW gekündigt, so muß dies ein Jahr vor Ablauf des Vertrages geschehen. Der Bewirtschafter kann nach der Kündigung durch das Land seine normale Bewirtschaftung wieder aufnehmen.
- (4) Wird für eine Fläche erstmals ein Vertrag geschlossen, so hat der Bewirtschafter die Möglichkeit, bis 30 Tage vor Ablauf eines Jahres, gerechnet vom Vertragsabschluß an, den Vertrag zu kündigen. Wird für diese Fläche ein neuer Vertrag abgeschlossen, so beträgt die Laufzeit 5 Jahre.
- (5) Das Land NRW ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn die Verpflichtungen nach § 3 des Vertrages trotz Abmahnung nicht oder unvollständig erfüllt werden.

§ 3

- (1) Die Ausgleichsvergütung für den Bewirtschaftungsvertrag wird in einer Jahresrate spätestens bis zum 30. September für das laufende Jahr fällig.
Hat der Bewirtschafter seine Verpflichtungen in diesem Zeitraum nicht oder teilweise nicht erfüllt, ist das Land berechtigt, die Ausgleichsvergütung ganz oder anteilig zu kürzen bzw. zurückzufordern. § 2 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (2) Die Ausgleichsvergütung ist nach 4 Jahren zu überprüfen und an die wirtschaftliche Entwicklung anzupassen. Der Anpassung ist eine fachliche Stellungnahme der Landwirtschaftskammer, die bis zum 31. März des betreffenden Kalenderjahres bekanntzugeben ist, zugrunde zu legen.

§ 4

- (1) Die Beratung des Bewirtschafters erfolgt durch die Ämter für Agrarordnung als im Auftrage des Landes eingesetzte Projektleiter. Diesem ist gestattet, nach Absprache mit dem Bewirtschafter die Fläche zu betreten und ggf. notwendige Untersuchungen vorzunehmen.
Ausnahmen von den Bewirtschaftungsvereinbarungen, die den Vertragszweck nicht gefährden und ohne Auswirkungen auf die Höhe der Ausgleichsvergütung bleiben, können vom Projektleiter zugelassen werden. Die Ausnahme ist der unteren Landschaftsbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 9 Landschaftsgesetz mitzuteilen.

Bewirtschaftungsempfehlungen für Grünlandbiotope im Mittelgebirge*)

Grundsätze:

- Keine Stickstoffdüngungen.
- Bei Flächen, die nur in mehrjährigem Abstand gemäht werden, sollten in einem Jahr höchstens 50% gepflegt werden.
- Das Mähgut/geschlagene Holz ist aus dem Gebiet zu entfernen.

1. Kleinseggenried

- a) Mahd im Abstand von ca. 3 Jahren zwischen September und Mitte März von Hand (Sense, Freischneidegerät);
- b) sofern bereits Gehölze aufgekommen sind, sind diese zwischen Mitte September und Mitte März bis auf einzelne (Weiden) Büsche zu entfernen.

Verbot jeglichen Nährstoffeintrags (z.B. durch Düngung, Ablagerung von landwirtschaftlichen Abfällen).

2. Großseggenried

- a) Mahd im Abstand von ca. 5 Jahren zwischen Oktober und Februar oberhalb der Wasserlinie;
- b) Aufkommende Gehölze sind, bis auf einzelne Weidenbüsche, zwischen Oktober und Februar zu entfernen.

Verbot jeglichen Nährstoffeintrags (s. 1.).

3. Trockene Heide

- a) Entfernung von Büschen und Bäumen zwischen August und März. Die Gehölze sollten direkt über dem Boden abgesägt werden, um zukünftig eine Mahd der Flächen zu ermöglichen. Die Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze als Brutplätze bzw. Raupenfutterpflanzen ist in der Regel sinnvoll.
- b) Mahd der Flächen.
Bei vergrasteten Heiden: jährlich Mahd im Juli zur Förderung der Besenheide und anderer Zwergsträucher.
Bei Flächen mit dominierendem Besenheide-Aspekt: in 5–8jährigem Abstand Mahd im Oktober.
- c) Bei völlig vergrasteten Flächen: kleinflächig Entfernung der Rohhumusauflage („Plaggenhieb“) zur Schaffung von Keimbetten für die Besenheide (September bis März).
- d) Beweidung mit Schafen (und einzelnen Ziegen) geeigneter Rasse, z. b. Heidschnucken in niedrigen Lagen, Rhönschafe in den höheren Lagen der Mittelgebirge; keine Koppelschafhaltung; kein Nachtpferch auf den Heideflächen.

Verbot jeglichen Nährstoffeintrags (s. 1.).

4. Feuchtheide

- a) Entfernen von Büschen und Bäumen (s. 3a).

Verbot jeglichen Nährstoffeintrags (s. 1.).

5. Silikattrockenrasen

- a) Entfernung von Büschen und Bäumen (s. 3a).
- b) Mahd im Abstand von ca. 3 Jahren ab Oktober.
- c) Beweidung mit Schafen geeigneter Rasse (vgl. 3d). Da für Silbergrasfluren offene Sandflächen Voraussetzung sind, ist hier eine Beweidung die sinnvollste Pflegemaßnahme.

Verbot jeglichen Nährstoffeintrags (s. 1.).

6. Kalkhalbtrockenrasen

- a) Beseitigung von Büschen und Bäumen (vgl. 3a).
- b) Mahd im Abstand von ca. 3 Jahren ab Oktober.
Zur Extensivierung von ehemals gedüngten Halbtrockenrasen empfiehlt sich eine jährliche Mahd im Juli.
- c) Extensive Beweidung mit Schafen (und einzelne Ziegen); keine Koppelschafhaltung; keine Nachtpferche auf Kalkhalbtrockenrasen.

Verbot jeglichen Nährstoffeintrags (s. 1.).

7. Schwermetallrasen

- a) Entfernung von Büschen und Bäumen (vgl. 3a).
- b) Mahd im Abstand von etwa 3 Jahren ab Oktober.

Verbot jeglichen Nährstoffeintrags (s. 1.).

8. Borstgrasrasen

- a) Entfernung von Büschen und Bäumen (s. 3a).
- b) Mahd im Abstand von etwa 3 Jahren ab September. Bei Borstgrasrasen, in die Pfeifengras stark eingewandert ist, sollte zur Unterdrückung des Pfeifengrases jährlich um Mitte Juli gemäht werden.
- c) Beweidung mit Schafen (vgl. 6c).

Verbot jeglichen Nährstoffeintrags (s. 1.).

*) Gegenüber den Vertragsabschlüssen im Jahr 1987 wurden die Empfehlungen für die Biotoptypen Nr. 9, 10 und 11 leicht modifiziert.

9. Fettwiese

a) Glatthaferwiesen:

In der Regel zweimalige Mahd pro Jahr; erste Mahd ab 1. 7. [15. 6.*)], zweite Mahd ab 15. 9.; nur PK-Düngung zulässig.

b) Goldhaferwiesen (über 400 m NN):

Ein- bis zweimalige Mahd, je nach Produktivität des Standortes. Erste Mahd ab 1. 7. [15. 7.**)], zweite Mahd ab 15. 9.; nur PK-Düngung zulässig.

10. Fettweide

a) Intensiv genutzte Fettweiden insbesondere in Naturschutzgebieten in ebener Lage sollten als Wiesen genutzt werden. Bewirtschaftung s. unter 9.

b) Extensive Weidenutzung:

Beweidungsdichte max. 2 Tiere/ha bis 1. 7.; danach max. 3 Großvieheinheiten (GVE)/ha.

Auf Flächen, auf denen keine auf der Roten Liste NRW stehenden Vogelarten brüten, können bereits ab 15. 6. 3 GVE/ha weiden; nur PK-Düngung zulässig.

11. Naßwiese, Naßweide

I. Weide:

a) Wenn möglich, Umwandlung in Wiese; Pflege s. II.

b) Extensive Beweidung ab 1. 7. [15. 6.*), 15. 7.**)] bei Flächen über 400 m Höhe] mit 1-2 Tieren pro ha.

Nur PK-Düngung zulässig.

II. Wiese:

Je nach Pflanzengesellschaft sind unterschiedliche Bewirtschaftungsmaßnahmen notwendig.

a) Pfeifengraswiesen:

– Streuwiesen

Einmal jährlich Mahd ab Oktober; keine Düngung.

– Silgenwiesen

In der Regel zweimalige Mahd pro Jahr; erste Mahd ab 1. 7. [15. 6.*)]; zweite Mahd ab 15. 9., nur PK-Düngung zulässig

b) Sumpfdotterblumenwiesen:

nur PK-Düngung zulässig.

– Kohldistelwiesen:

In der Regel zweimal jährlich Mahd; erste Mahd ab 1. 7. [15. 6.*)], zweite Mahd ab 15. 9.;

– Wasser-Greiskrautwiesen:

Jährlich einmalige Mahd ab 15. 7.;

– Waldbinsen-/Waldsimsumpf:

Im Abstand von 3 bis 5 Jahren ab Oktober Mahd zur Verhinderung einer zu starken Verfilzung und Verbuschung.

12. Magerwiese, Magerweide

I. Weide:

Beweidungsdichte max. 2 Rinder/Pferde pro ha; alternativ zur Rinderbeweidung ist auch eine Schafbeweidung möglich (s. 6c); keine Düngung.

II. Wiese:

Je nach Nährstoffversorgung ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr; erste Mahd ab 1. 7., zweite Mahd ab 15. 9.; bei einmaliger Mahd: erste Mahd ab 15. 7.

13. Grünlandbrache

Es sind zwei grundsätzliche Pflegeziele zu unterscheiden:

a) Verhinderung einer Verbuschung

Sofern nur wenige Brachflächen im jeweiligen Naturraum liegen, sollte das Pflegeziel „Erhaltung des offenen Charakters“ angestrebt werden. Hierzu ist es ausreichend, wenn die Flächen im Abstand von 5–10 Jahren ab Oktober gemäht und Gehölze entfernt werden. Einzelne Büsche sollten erhalten werden (vgl. 3a).

b) Wiederherstellung der ehemals vorhandenen Grünlandgesellschaft (z. B. Pfeifengraswiese; Sumpfdotterblumenwiese).

Dieses Pflegeziel kann dann sinnvoll sein, wenn viele Brachflächen eng benachbart vorhanden sind. Jährliche Mahd (ein- bis zweimal) ab 1. 7. [15. 7.**)] je nach Nährstoffversorgung der Fläche und angestrebter Wiesengesellschaft.

*) Sofern auf Flächen unter 350 m Höhe keine auf der Roten Liste NRW stehenden Vogelarten brüten, kann die Bewirtschaftung ab 15. 6. erfolgen.

**) Sofern auf der Roten Liste NRW stehende Vogelarten brüten, sollte die Bewirtschaftung erst ab 15. 7. erfolgen.

Landesanstalt für Fischerei Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft
v. 16. 2. 1989 – I B 3 – 01.11

1 Stellung

Die Landesanstalt für Fischerei ist eine Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen im Sinne des § 14 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), – SGV. NW. 2005 – im Geschäftsbereich des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Minister). Sie untersteht der Dienstaufsicht des Regierungspräsidenten in Arnsberg. Die Fachaufsicht liegt beim Minister.

Die Landesanstalt gliedert sich in Aufgabengebiete. Die Verteilung der Aufgaben auf die einzelnen Fachgebiete und die Zuteilung auf die Fachgebiete ergibt sich aus dem Geschäftsverteilungsplan, der von der Landesanstalt nach dem vom Minister genehmigten Organisationsplan zu erstellen ist. Der Geschäftsverteilungsplan ist dem Regierungspräsidenten in Arnsberg zur Genehmigung vorzulegen.

Der Geschäftsgang und die Erledigung der Aufgaben der Landesanstalt sowie die Zusammenarbeit der einzelnen Aufgabengebiete sind in der vom Minister genehmigten Geschäftsordnung geregelt. Die Landesanstalt legt dem Minister rechtzeitig vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres über den Regierungspräsidenten Arnsberg ein Untersuchungs- und Entwicklungsprogramm zur Genehmigung vor. Über ihre Tätigkeit erstellt sie für jedes abgelaufene Kalenderjahr einen Jahresbericht.

2 Aufgaben

Die Landesanstalt trägt durch Untersuchungs- und Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiet des Fischereiwesens sowie durch die Vermittlung fachbezogener Erkenntnisse an die jeweiligen Zielgruppen im Rahmen von Lehr- und Fortbildungsveranstaltungen zur Realisierung des Umweltprogramms der Landesregierung bei. Im einzelnen obliegen der Landesanstalt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erfassung, Förderung und Schutz der Fischbestände
 - Landesweite Erfassung der Fischbestände unter Einbeziehung der in der Roten Liste aufgeführten Fischarten (Fischkataster).
 - Erfassung der Dynamik der Fischbestände unter Berücksichtigung natürlicher und künstlicher Veränderungen von Lebensräumen und Lebensgemeinschaften (Fischereikataster).
 - Erarbeitung wissenschaftlicher Grundsätze und geeigneter Methoden zur Erhaltung der Fischartenvielfalt.
 - Erarbeitung von für die Ausweisung, Pflege und Entwicklung von Fischschutzgebieten geeigneten Kriterien und fachliche Betreuung der Schutzgebiete.
 - Ermittlung von Kriterien über Belastung, Stabilität und Regenerationsfähigkeit von Fischbeständen und fischereidienlichen Ökosystemen einschließlich Entwicklung geeigneter Frühindikatoren.

- Mitwirkung bei der Ermittlung von Ursachen, Verursachern und Ausmaß von Fischsterben nach Maßgabe des RdErl. d. Ministers v. 23. 10. 1987 (n. v.) III B 5 – 602/2 – 22736 II B 6 – 24744 – über Zusammenarbeit zwischen Wasserbehörden, StÄWA und Landesanstalt für Fischerei anlässlich eines Fischsterbens und des gemäß RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Innenministers v. 30. 1. 1981 (SMBL. NW. 770) Öl- und Giftalarmrichtlinien.

- b) Einflußnahme der Fischerei
 - Ermittlung des Grades der Einflußnahme auf aquatische Biotope und Lebensgemeinschaften durch die an Umfang zunehmende Fischereiausübung.
- c) Soziale Gesichtspunkte der Fischerei
 - Erfassung der sozio-ökonomischen Komponente der Fischereiausübung unter Berücksichtigung begrenzter Ressourcen und anderweitiger Nutzungen (z. B. Wassersport).
- d) Fischerei und Tierschutz
 - Erarbeitung physiologisch-chemischer, ethologischer und genetischer Parameter als wissenschaftliche Grundlage für eine tierschutzgerechte und nutzungsgerechte Haltung und Vermehrung von Fischen.
 - Erarbeitung und Anwendung tierschutzrelevanter Indikatoren für die Beurteilung von Fangtechniken, Haltungssystemen, Produktionsverfahren und Rationalisierungsmaßnahmen.
 - Beurteilung von Tierschutzauflagen unter Berücksichtigung ihrer sozio-ökonomischen Auswirkungen.
- e) Schutz des Verbrauchers
 - Ermittlung des Umfanges der Rückstandsbildung bei wildlebenden und teichwirtschaftlich gehaltenen Fischen.
- f) Fischkrankheiten, Fischseuchen, Bekämpfung
 - Fortführung bisheriger Forschungsvorhaben auf den Gebieten der Diagnostik und Therapie von bakteriologisch und virologisch bedingten Infektionskrankheiten einschließlich ihrer Übertragungswege und der Pathologie sowie Parasitologie und nichterregbedingten Erkrankungen.
 - Mitwirkung bei der Bekämpfung von Fischkrankheiten und -seuchen.
 - Untersuchungsaufgaben im Rahmen der Diagnostik und der Bekämpfung von Fischkrankheiten.
- g) Aus- und Fortbildung
 - Aus- und Fortbildung von Freizeitfishern, Teichwirten und Fischzüchtern, Nebenerwerbsteichwirten, Fluß- und Seenfischern.
 - Überbetriebliche Ausbildung im Ausbildungsberuf Fischwirt/Fischwirtin und Fortbildung im Rahmen der Vorbereitung auf die Prüfung zum Fischwirtschaftsmeister/-meisterin.
 - Aufgaben als Ausbildungsstätte für Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz
- h) Bearbeitung von Anfragen, Ersuchen und Aufträgen
 - Bearbeitung von Anfragen, Ersuchen und Aufträgen der oberen Fischereibehörden und der Landwirtschaftskammern im Rahmen der vorstehenden Aufgaben.

II.

**Innenminister
Finanzminister**

**Bekanntgabe
der Zuweisungen an Gemeinden (GV) nach Maßgabe
des Landeshaushalts 1989**

Gem. RdErl. d. Innenministers – III B 2 – 54.20.00–4125/89 – u. d. Finanzministers –
KomF 1401–89–I A 4 –
v. 20. 2. 1989

Gemäß § 29 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1989 vom 14. Dezember 1988 (GV. NW. S. 518) geben wir die haushaltsmäßige Zuordnung und die Zweckbestimmung mit den Haushaltsansätzen für die Zuweisungen bekannt, die den Gemeinden (GV) nach Maßgabe des Landeshaushalts für das Haushaltsjahr 1989 gewährt werden sollen:

**Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände
nach Maßgabe des Landeshaushalts 1989**

Einzelplan	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung (Kurzform)	Ansatz 1989 DM
03	03 020	643 00	Zuwendungen zu den Kosten der Sorgepflichten für Kriegsgräber	8 000 000
	03 020	643 60	Erstattungen an Gemeinden (GV) für die Zivile Verteidigung	65 000
	03 020	883 60	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) für die Zivile Verteidigung	180 000
	03 020	653 70	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Durchführung von Katastrophenschutzübungen	300 000
	03 310	643 00	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden und Gemeindeverbände für Einbürgerungen	1 336 000
	03 710	643 00	Ersatz von Aufwendungen bei Teilnahme von ehrenamtlichen Angehörigen öffentlicher Feuerwehren an Lehrgängen der zentralen Ausbildungsstätten des Landes gemäß § 35 Abs. 2 FSHG	2 300 000
	03 710	653 00	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Kosten des Feuer-schutzes	130 000
	03 710	883 00	Zuwendungen an die Träger zur Förderung des Feuerschutzes	72 461 400
05	05 130	883 10	Zuweisungen an die Stadt Solingen für die Errichtung eines Aufenthaltsraumes für Lehrgangsteilnehmer der Landesstelle für gewerbliche Berufsförderung in Entwicklungsländern	62 000
	05 300	653 10	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Förderschulen für Spätaussiedler und Kinder ausländischer Arbeitnehmer usw.	530 000
	05 300	653 20	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Anmietung von Ausbildungsplätzen für das Berufsgrundschuljahr Agrarwirtschaft	550 000
	05 300	883 61	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Einrichtung von Werkstätten an beruflichen Schulen	2 000 000
	05 300	883 62	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) für Unterrichtshilfen im Sonderschulbereich	50 000
	05 300	653 70	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Silentien	1 950 000
	05 300	653 80	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Schulversuche	3 400 000
	05 360	653 00	Zuweisungen für die von anderen zu unterhaltenden öffentlichen Kollegs	60 000
	05 390	633 00	Zuweisungen an die Landschaftsverbände gemäß § 4 Schulfinanzgesetz (für Sonderschulen)	2 300 000
	05 410	633 00	Zuweisungen an die Landschaftsverbände gemäß § 4 Schulfinanzgesetz (für berufsbildende Schulen)	1 200 000
	05 410	653 00	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Berufsschulen auf Grund von Verträgen	690 000
	05 710	653 20	Zuweisungen für Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft von Gemeinden (GV)	81 361 000

Einzelplan	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung (Kurzform)	Ansatz 1989 DM
	05 760	653 60	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Förderung des Bibliothekwesens	5 900 000
	05 760	883 60	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für den Bau und die Einrichtung von öffentlichen Büchereien	900 000
	05 810	653 60	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Unterhaltung von Leistungszentren und Olympiastützpunkten	350 000
	05 810	883 60	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für den Bau, die Modernisierung und Erweiterung von Sportstätten	28 000 000
	05 810	883 80	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für den Bau und Ausbau überregional bedeutsamer Sportstätten	2 000 000
	05 820	653 10	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Förderung von Einrichtungen zur Organisation überörtlicher kultureller Zusammenarbeit	2 975 000
	05 820	883 10	Zuweisungen an die Träger öffentlicher Museen und Kunstsammlungen für den Ankauf von Werken der bildenden Kunst	2 000 000
	05 820	653 60	Zuweisungen an die Gemeinden (GV) für Musikschulen und Orchester	11 200 000
	05 820	653 70	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Kunstausstellungen und museale Veranstaltungen	950 000
	05 820	653 80	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) für literarische Zwecke	90 000
	05 820	883 80	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für den Ankauf wertvoller literarischer Sammelobjekte	50 000
	05 820	653 90	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die projektbezogene allgemeine Kulturförderung	650 000
	05 820	653 92	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) für kulturelle Einrichtungen und Projekte	2 350 000
	05 820	883 92	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden	600 000
	05 820	653 94	Zuweisungen an Gemeinden im Zusammenhang mit „Kunst und Kultur an Rhein und Ruhr“ in Leipzig	200 000
	05 830	653 20	Zuweisungen für die Westfälische Schauspielschule Bochum	757 500
	05 830	653 30	Zuweisungen zur Förderung der öffentlichen Film- und Fernseharbeit	772 500
	05 830	653 40	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Theater	41 120 000
	05 830	883 00	Zuweisungen an die Gemeinden (GV) für die Ausstattung von Filmwerkstätten und zur Anschaffung der technischen Erstausrüstung von Filmspielstellen	100 000
06	06 151	633 10	Erstattung von Verwaltungsausgaben an die Stadt Bochum für die Mitbenutzung des Hallenbades Querenburg durch die Ruhr-Universität	390 000
	06 212	682 10	Zuführungen für den laufenden Betrieb der Universität – Gesamthochschule Essen –	220 000
	06 540	633 10	Erstattung von Verwaltungsausgaben an die Stadt Köln	300 000
07	07 020	653 60	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Eingliederung ausländischer Arbeitnehmer	1 850 000
	07 020	653 65	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Erprobung neuer Wege in der Arbeitsmarktpolitik in NRW	3 600 000
	07 020	653 70	Zuweisungen an Gemeinden zur Förderung von Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung jugendlicher Arbeitsloser	5 600 000
	07 020	653 71	Zuweisungen an kommunale Träger zur Förderung der sozial-pädagogischen Begleitung von Maßnahmen im Rahmen der Verbesserung der Beschäftigungssituation	200 000
	07 020	653 72	Zuweisungen an kommunale Träger zur ergänzenden Förderung von ABM	72 200 000
	07 020	853 80	Darlehen an kommunale Träger für Baumaßnahmen von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation	1 000 000

Einzelplan	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung (Kurzform)	Ansatz 1989 DM
	07 040	653 60	Zuweisungen an kommunale Träger zur Durchführung von Erholungsmaßnahmen für alte Menschen	1 000 000
	07 040	653 61	Zuweisungen zur Förderung von Sozialstationen in komm. Trägerschaft	80 000
	07 040	653 62	Zuweisungen zur Förderung der Ausbildung in staatl. anerkannten Fachseminaren für Altenpflege und für Familienpflege in komm. Trägerschaft	1 200 000
	07 040	853 70	Darlehen an komm. Träger für Baumaßnahmen sozialer Einrichtungen und zum Erwerb solcher Einrichtungen in besonderen Fällen	500 000
	07 040	983 70	Zuweisungen für die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für soziale Einrichtungen in komm. Trägerschaft	500 000
	07 040	853 80	Darlehen an komm. Träger für Baumaßnahmen von Werkstätten für Behinderte und zum Erwerb solcher Einrichtungen in besonderen Fällen	400 000
	07 040	883 80	Zuweisungen für die Beschaffung von sozialbezogenen Einrichtungsgegenständen für Werkstätten für Behinderte in komm. Trägerschaft	400 000
	07 040	853 90	Darlehen an komm. Träger für Baumaßnahmen von Einrichtungen der Altenhilfe und zum Erwerb solcher Einrichtungen in besonderen Fällen	2 000 000
	07 040	883 90	Zuweisungen für Einrichtungen der Altenhilfe in komm. Trägerschaft	650 000
	07 050	653 10	Zuweisungen für die Fortbildung von Fachkräften aller Zweige der sozialen Arbeit, auch für ehrenamtliche Mitarbeiter	200 000
	07 050	653 60	Zuweisungen an öffentliche Träger für die Förderung der Familienhilfe und Kinderhilfe	19 175 000
	07 050	883 60	Zuweisungen an öffentliche Träger zur Errichtung oder zum Erwerb, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und zur Ausstattung von Einrichtungen der Familienhilfe und Kinderhilfe	300 000
	07 050	653 61	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe	38 723 000
	07 050	883 61	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Errichtung oder zum Erwerb, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und zur Ausstattung von Einrichtungen der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit	2 130 000
	07 050	653 63	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Förderung der erzieherischen Jugendhilfe	3 134 400
	07 050	653 64	Zuweisungen an Gemeinden zur Förderung von Einrichtungen der Familienbildung nach den Vorschriften des Weiterbildungsgesetzes	810 000
	07 050	653 65	Zuweisungen an Einrichtungen der Familienbildung in kommunaler Trägerschaft zur Förderung von Maßnahmen mit Personengruppen in besonderen Problemsituationen	200 000
	07 050	853 70	Darlehen für Baumaßnahmen und für den Erwerb an Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Förderung von Einrichtungen der erzieherischen Jugendhilfe	250 000
	07 050	883 70	Zuweisungen für die Ausstattung der bei Titel 853 70 genannten Einrichtungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe	290 000
	07 050	643 81	Erstattung der Betriebskosten von Kindergärten an Gemeinden (GV) gemäß §§ 14, 15 und 17 KGG	127 000 000
	07 050	643 82	Erstattung der Betriebskosten an Gemeinden (GV) für andere Tageseinrichtungen für Kinder	22 700 000
	07 050	653 82	Zuweisungen für Fachberater, türkische Kontaktpersonen in Tageseinrichtungen für Kinder und die vorschulische Förderung von Ausländerkindern bzw. Einschulungshilfen für ausländische Kinder	2 360 000
	07 050	883 82	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Bau- und Einrichtungskosten gemäß §§ 10 und 16 KGG und für andere Tageseinrichtungen für Kinder	25 000 000
	07 060	643 10	Kostenerstattung an die Träger der Sozialhilfe gemäß § 6 Abs. 4 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes	450 000 000
	07 060	643 20	Kostenerstattung an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 6 Abs. 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes	5 600 000

Einzelplan	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung (Kurzform)	Ansatz 1989 DM
	07 060	643 30	Ausstattung von Sozialhilfeleistungen für sog. de Facto-Flüchtlinge	85 000 000
	07 060	643 70	Erstattung der Aufwendungen an die Gemeinden für die Unterhaltung von Übergangsheimen und für die Betreuung ausländischer Flüchtlinge gemäß § 6 Abs. 2 und 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes sowie § 9 Abs. 3 Landesaufnahmegesetz	40 000 000
	07 060	883 70	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Errichtung und erstmaligen Einrichtung von Übergangsheimen gemäß § 6 Abs. 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und § 9 Abs. 2 Landesaufnahmegesetz	209 000 000
	07 070	643 00	Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung in Anstalten und anderer Verwaltungen	92 700 000
	07 070	883 10	Zuweisungen an den LV Rheinland zur Errichtung und Ausstattung einer Sondereinrichtung zur Versorgung psychisch kranker Rechtsbrecher in Düren	680 000
	07 070	883 20	Zuweisungen an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe zur Errichtung und Ausstattung einer Sondereinrichtung zur Versorgung geistig behinderter Rechtsbrecher in Lippstadt-Eickelborn	4 900 000
	07 070	883 60	Zuweisungen für Investitionen an Landeskrankenhäuser soweit nach dem KHG a.F. bzw. KHG-NRW förderungsfähig	19 000 000
	07 070	899 60	Zuweisungen für Investitionen an kommunale Krankenhäuser	115 000 000
	07 070	883 61	Zuweisungen an Landeskrankenhäuser soweit nach dem KHG a.F. bzw. KHG-NRW förderungsfähig als pauschale Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter	31 500 000
	07 070	899 61	Zuweisungen an kommunale Krankenhäuser als pauschale Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter	110 600 000
	07 070	653 62	Zuweisungen für Landeskrankenhäuser soweit nach dem KHG a.F. bzw. KHG-NRW förderungsfähig	12 700 000
	07 070	689 62	Zuweisungen an kommunale Krankenhäuser	9 600 000
	07 080	671 00	Anteilige Erstattung der Personalausgaben für das medizinisch-therapeutische Personal von Schulen für Körperbehinderte an die Landschaftsverbände	10 000 000
	07 080	633 61	Erstattung von Prüfervergütungen für Prüfungen in Berufen des Gesundheits- und Sozialwesens	630 000
	07 080	643 61	Erstattung von Personal- und Sachkosten für Prüfungen in Berufen des Gesundheits- und Sozialwesens	1 320 000
	07 080	653 61	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Ausbildung von Medizinalpersonen an Lehranstalten, die nicht mit einem Krankenhaus verbunden sind	3 153 000
	07 080	653 64	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur AIDS-Bekämpfung (Landesprogramm)	350 000
	07 080	653 71	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Suchtbekämpfung	1 020 000
	07 080	883 71	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) zur Suchtbekämpfung	100 000
	07 080	661 72	Schuldendiensthilfen an (kommunale) öffentliche Unternehmen zur Förderung von Kurorten	194 500
	07 080	653 73	Betriebskosten für Einrichtungen des Rettungsdienstes	12 670 000
	07 080	883 73	Zuweisungen für Einrichtungen des Rettungsdienstes	23 830 000
	07 080	653 81	Zuweisungen für lfd. Zwecke der Gesundheitshilfe und Gesundheitserziehung an Gemeinden (GV)	850 000
	07 080	653 83	Zuweisungen für lfd. Zwecke der Psychiatrie an Gemeinden (GV)	1 200 000
	07 080	883 83	Zuweisungen für Investitionen der Psychiatrie an Gemeinden (GV)	200 000
	07 080	633 90	Erstattungen für Seuchenbekämpfung an Gemeinden (GV)	100 000
	07 080	653 90	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für laufende Zwecke der Seuchenbekämpfung	1 100 000

Einzelplan	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung (Kurzform)	Ansatz 1989 DM
	07 090	643 11	Kosten der Kriegsofferfürsorge (ausgenommen Darlehen) aufgrund des Bundes-Versorgungsgesetzes sowie entsprechender Leistungen aufgrund des Häftlingshilfegesetzes und des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen	285 000 000
	07 090	643 12	Kosten der der Kriegsofferfürsorge entsprechenden Leistungen (ausgenommen Darlehen) aufgrund des Soldatenversorgungsgesetzes, des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer und des deutsch-österreichischen Vertrages über Kriegsofferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter	3 000 000
	07 090	643 13	Kosten der Kriegsofferfürsorge (ausgenommen Darlehen) und entsprechender Leistungen für Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes	13 000 000
	07 090	643 16	Leistungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen des Bundes für Fürsorgezwecke	1 300 000
	07 090	853 10	Darlehen im Rahmen der Kriegsofferfürsorge aufgrund des Bundesversorgungsgesetzes sowie entsprechende Darlehen aufgrund des Häftlingshilfegesetzes und des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen	5 500 000
	07 090	853 20	Den Darlehen im Rahmen der Kriegsofferfürsorge entsprechende Darlehen aufgrund des Soldatenversorgungsgesetzes und des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer	250 000
	07 090	853 30	Darlehen im Rahmen der Kriegsofferfürsorge und entsprechende Darlehen für Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes	20 000
	07 510	633 00	Verwaltungskostenerstattung an den Landschaftsverband Rheinland für Sozialhilfezahlungen an Bewohner von Durchgangwohnheimen	15 000
	07 510	643 00	Kostenerstattung an den Landschaftsverband Rheinland für die Ausgaben als Träger der Sozialhilfe für Bewohner von Durchgangwohnheimen	3 000 000
08	08 020	653 75	Sonstige Zuschüsse an Gemeinden und Gemeindeverbände (Zukunftsprogramm Montanregionen)	20 000 000
	08 020	883 75	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Zukunftsprogramm Montanregionen)	200 000 000
	08 030	653 10	Förderung von örtlichen und regionalen wirtschaftspolitischen Initiativen	500 000
	08 030	653 68	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) (Bereitstellung zusätzlicher Ausbildungsplätze für Jugendliche)	3 303 100
	08 030	883 68	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Bereitstellung zusätzlicher Ausbildungsplätze für Jugendliche)	1 700 000
	08 030	883 74	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Messe Dortmund)	2 000 000
	08 040	653 87	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) (Förderung der rationellen Energieverwendung und Nutzung unerschöpflicher Energiequellen)	2 000 000
	08 080	887 61	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände (Ausbau und Erneuerung von Flugplätzen)	100 000
10	10 020	883 13	Landesgartenschau Mülheim-Ruhr 1992	2 000 000
	10 020	653 61	Verwendung der Reitabgabe als Ersatzleistung an Gemeinden (GV)	45 000
	10 020	853 65	Darlehen an Gemeinden (GV) für Kleingärten	2 000 000
	10 020	883 65	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Kleingärten	2 830 000
	10 020	633 71	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden (GV) für Einfuhruntersuchungen im EG-Handel	4 300 000
	10 030	883 71	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Dorferneuerung	13 630 000
	10 030	887 71	Zuweisungen an Zweckverbände zur Verbesserung der Agrarstruktur im Bereich Dorferneuerung	400 000

Einzelplan	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung (Kurzform)	Ansatz 1989 DM
	10 030	883 75	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Forstwirtschaft	10 500 000
	10 030	653 82	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Landschaftsplanung und zu Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes	13 000 000
	10 030	657 82	Zuweisungen an Zweckverbände für Maßnahmen und Einrichtungen in Naturparks und bevorzugten Erholungsgebieten	9 800 000
	10 030	853 82	Darlehen an Gemeinden (GV) zum Erwerb von Grundstücken für die Landschaftspflege und den Naturschutz	1 000 000
	10 030	883 82	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) für die Landschaftspflege und den Naturschutz	21 400 000
	10 030	887 82	Zuweisungen an Zweckverbände für Naturschutz und Landschaftspflege	700 000
	10 040	633 00	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden (GV) für Sachausgaben im Rahmen der 2. Staatsprüfung der Lebensmittelchemiker und die Untersuchung von Zollweinproben	220 000
	10 050	883 10	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altlasten	19 500 000
	10 050	887 20	Zuweisungen für die Entschlammung von Seen	3 000 000
	10 050	883 66	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für naturnahen Wasserbau und Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz und wasserwirtschaftliche Vorarbeiten	29 000 000
	10 050	887 66	Zuweisungen an Zweckverbände für naturnahen Wasserbau und Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz und wasserwirtschaftliche Vorarbeiten	44 000 000
	10 050	883 67	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Wasserversorgungs- und Verbundmaßnahmen	3 840 000
	10 050	887 67	Zuweisungen an Zweckverbände für Wasserversorgungs- und Verbundmaßnahmen	960 000
	10 050	883 68	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Abwassermaßnahmen	18 000 000
	10 050	887 68	Zuweisungen an Zweckverbände für Abwassermaßnahmen	19 000 000
	10 050	887 69	Zuweisungen an Zweckverbände für Talsperren	12 000 000
	10 050	853 71	Darlehen an Gemeinden (GV) zur Verwendung der Abwasserabgabe	17 200 000
	10 050	857 71	Darlehen an Zweckverbände zur Verwendung der Abwasserabgabe	14 000 000
	10 050	883 71	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Verwendung der Abwasserabgabe	2 000 000
	10 060	887 71	Zuweisungen an Zweckverbände zur Verwendung der Abwasserabgabe	1 000 000
	10 060	883 60	Zuweisungen an Gemeinden für Immissionsschutzvorhaben	700 000
	10 200	633 00	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden und Gemeindeverbände für Schwemmselbeseitigung	1 000 000
	10 280	653 00	Zuweisungen an den Kreis Siegen-Wittgenstein als Träger des Jugendwaldheimes	300 000
	10 410	663 10	Erstattung von Verwaltungsausgaben an die Kreise und kreisfreien Städte	10 000
11	11 010	633 00	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden (GV)	10 000
	11 040	821 10	Grundstücksfonds für den Erwerb und die Nutzbarmachung von Brachflächen	50 000 000
	11 040	821 20	Grundstücksfonds für den Erwerb und die Nutzbarmachung brachliegender Zechen-, Industrie- und Verkehrsflächen im Ruhrgebiet	9 219 200
	11 040	853 00	Zur Förderung von städtebaulichen Maßnahmen aus den bei Titel 173 20 auf gekommenen Einnahmen	28 500
	11 040	883 10	Zuweisungen für die Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Maßnahmen im Ruhrgebiet	14 060 000

Einzelplan	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung (Kurzform)	Ansatz 1989 DM
	11 040	883 41	Zuweisungen für städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz (Bundesmittel)	200 000 000
	11 040	883 50	Zuweisungen an Gemeinden (GV) pp. zur Förderung von baulichen sozialen Maßnahmen	3 000 000
	11 070	653 20	Zuweisungen an die Landschaftsverbände für Ankauf, Verlagerung, Pflege und Aufbewahrung von beweglichen technischen Denkmälern	220 000
	11 070	653 30	Zuweisungen an den Zweckverband Weser-Renaissance-Museum Lemgo-Brake	440 000
	11 460	429 80	Erstattung von Personalkosten an die LV für die Ausbildung der Referendare im Bereich „Straßenwesen“	670 000
	11 460	547 80	Erstattung sächlicher Verwaltungskosten an die LV für die Ausbildung der Referendare im Bereich „Straßenwesen“	65 000
	11 470	653 61	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Verkehrsverbände	38 770 000
	11 470	653 63	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Planungs- und Vorbereitungskosten für Stadtbahnen	8 220 000
	11 470	883 69	Zuweisungen zu Investitionen für Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und § 17 Eisenbahnkreuzungsgesetz	500 000
	11 500	883 16	Kostenbeiträge des Landes für Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen	6 410 000
	11 500	653 70	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Maßnahmen zur Sicherheit im Straßenwesen	1 300 000
	11 500	883 70	Zuschüsse an Gemeinden (GV) für Maßnahmen zur Sicherheit im Straßenwesen	300 000
12	12 050	633 00	Erstattung von Verwaltungsausgaben für Bodengrabarbeiten zur Durchführung von Nachschätzungen nach dem BodenSchätzG	22 000
14	14 020	636 00	Verwaltungskostenbeiträge des Landes an die Rheinische und Westfälisch-Lippische Versorgungskasse	1 150 000
	14 020	653 61	Zuweisungen an die Spielbankgemeinden Aachen und Bad Oeynhausen aus Mitteln der Spielbankabgabe	7 500 000
	14 020	653 62	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Dortmund aus Mitteln der Spielbankabgabe	16 200 000
	14 030	653 40	Einmalige Zuweisungen an die Landschaftsverbände	10 350 000
	14 030	883 27	Zuweisungen für den Bau und die Einrichtung von Gesundheitsämtern	4 800 000
	14 610	671 20	Verwaltungskosten für die von der WestLB verwalteten Darlehen an die Gemeinden (GV) für den Bau von Obdachlosenunterkünften	110 000
	14 710	643 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Landesbeamte an die Gemeinden	2 700 000
	14 710	647 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Landesbeamte an Zweckverbände	600 000
	14 730	643 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Lehrer an die Gemeinden	200 000
	14 750	643 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Polizeibeamte an die Gemeinden	3 100 000
	14 750	647 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Polizeibeamte an Zweckverbände	35 000
				<u>3 045 259 100</u>

Ministerpräsident**Ungültigkeit
eines Konsularischen Ausweises**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 6. 3. 1989 –
II B 4 – 433 c – 2/81

Der am 24. 9. 1985 von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellte und bis zum 24. 9. 1989 gültige Konsularische Ausweis Nr. 4520 des Herrn Mohamed El Omari, Mitglied des dienstlichen Hauspersonals des Königlich Marokkanischen Generalkonsulats in Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NW. 1989 S. 246.

**Minister für Arbeit, Gesundheit
und Soziales****Bekanntmachung
des Vomhundertsatzes nach § 62 Abs. 4
des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG)
für das Kalenderjahr 1987**

RdErl. d. Ministers für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 1. 3. 1989 –
II B 1 – 4421.4

Der Vomhundertsatz gemäß § 62 Abs. 1 und Abs. 4 SchwbG beträgt für das Jahr 1987 7,12.

– MBl. NW. 1989 S. 246.

**Ausführungsbehörde für Unfallversicherung
des Landes Nordrhein-Westfalen****Bekanntmachung****Betr.: 6. Sitzung der Vertreterversammlung**

Die 6. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen in der 7. Wahlperiode findet am
T. 13. April 1989 im Konferenzraum I der Bildungsstätte „Haus Nümbrecht“, Bitzenweg 15–23, 5223 Nümbrecht, statt.

Beginn der Sitzung: 9.00 Uhr

Düsseldorf, den 20. Februar 1989

Stellvertretende Vorsitzende
der Vertreterversammlung

Pscherer

– MBl. NW. 1989 S. 246.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzuwarten. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569